



Satzung

Förderverein CVJM Zeltlager Badsee e.V.

gegründet am
22. April 2018

Vereinsanschrift:

Marktplatz 42
91710 Gunzenhausen

Ausgabe 30. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Präambel	4
A. Allgemeines	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck des Vereins.....	5
B. Erwerb, Verlust und Rechte der Mitgliedschaft, Beitragspflicht .	7
§ 3 Arten der Mitgliedschaft.....	7
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 6 Beitragspflicht	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
C. Vertretung und Verwaltung des Vereins	9
§ 8 Organe des Vereins.....	9
§ 9 Mitgliederversammlung	9
§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 11 Vorstand	11
§ 12 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit.....	12
§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung	13
§ 14 Schriftführung	13
§ 15 Satzungsänderungen	13
§ 16 Auflösung des Vereins	14
§ 17 Inkrafttreten	15

EINLEITUNG

Liebe Freunde und Förderer des CVJM Zeltlager Badsee e.V.,

liebe Mitglieder und Spender des Fördervereins CVJM Zeltlager Badsee e.V.,

das CVJM Zeltlager Badsee besteht seit 1963 und uns allen liegt es am Herzen, dass es noch lange besteht. Kinder und Jugendliche sollen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, jeden Sommer 10 Tage im Allgäu ein buntes Programm aus Spiel, Spaß, Glaube und Gemeinschaft in freier Natur zu erleben.

Die Gründung des Fördervereins sehen wir als positives Zeichen für die weitere Durchführung des Zeltlagers. Dadurch soll dem CVJM Zeltlager Badsee e.V. langfristig Förderung und Unterstützung zu Teil werden.

Gründungsversammlung in Fürth - Stadeln, im Juni 2018

Liebe Freunde und Förderer des CVJM Zeltlager Badsee e.V.,

liebe Mitglieder und Spender des Fördervereins CVJM Zeltlager Badsee e.V.,

nach sieben Jahren wertvoller Erfahrungen überarbeiten wir behutsam unsere Satzung. Die Änderungen sorgen für mehr Klarheit, Rechtssicherheit und eine bessere Anpassung an die Vereinsarbeit.

Unser Ziel bleibt dasselbe: die Förderung und Unterstützung des CVJM Zeltlager Badsee, damit es auch in Zukunft ein Ort der Gemeinschaft und der Begeisterung bleibt.

Mitgliederversammlung in Fürth - Stadeln, im März 2025

PRÄAMBEL

„Unser größtes Anliegen ist es, mit den Kindern zusammen in einer Lebens- und Glaubensgemeinschaft 10 Tage zu verbringen, ausgefüllte Tage!“

Harry Wnendt - Gründer des Zeltlager Badsee

Nach diesem Grundsatz, der als Aufgabe die Handlungsweise des Vereins in Zukunft bestimmen soll, und im Bewusstsein, dass die Idee der Förderung von Kinder- und Jugendzeltlagern aktuell bleiben wird, hat die Gründungsversammlung am 10.06.2018 ihre Satzung beschlossen.

A. ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Name des Vereins ist
Förderverein CVJM Zeltlager Badsee e.V.
Er wird im Vereinsregister in Ansbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91710 Gunzenhausen, Marktplatz 42.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM / YMCA.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge. Dies geschieht ausschließlich durch die Förderung des CVJM Zeltlager Badsee e.V. (Herboldshof 5, 90765 Fürth). Der Verein unterstützt dabei den CVJM Zeltlager Badsee e.V. beim Verfolgen und Erfüllen von dessen Zielen, Vorstellungen und Aufgaben. Dies geschieht in Form von Geldmitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse etc.), Material und Arbeitskraft. Es soll die bisherige wirtschaftliche Basis unterstützt, gestärkt und ausgebaut werden. Auf Veranlassung des verantwortlichen Vorstandes des CVJM Zeltlager Badsee e.V. kann der Verein diesem auch beratend zur Seite stehen.
3. Die Beschlüsse des Vereins dürfen den Zielen und Grundsätzen des CVJM Zeltlager Badsee e.V. nicht widersprechen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein gem. § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Dabei muss es sich um Körperschaften handeln, welche die gleichen Ziele und Zwecke haben.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die im Wesen und Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein kann Kindern aus bedürftigen Familienverhältnissen eine Teilnahme am Zeltlager durch Übernahme oder Bezuschussung des Lagerbeitrags ermöglichen. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand gem. § 11 Abs. 2 und orientiert sich an der wirtschaftlichen Situation des Vereins.

B. ERWERB, VERLUST UND RECHTE DER MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder sind die
 - a. Ordentlichen Mitglieder (Abs. 2)
 - b. Ehrenmitglieder (Abs. 3)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich um den Verein und / oder den CVJM Zeltlager Badsee e.V. und deren Arbeit besonders verdient gemacht haben und deshalb zu solchen ernannt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand gem. § 11 Abs. 2 zu richten, der darüber zu entscheiden hat.
3. Ehrenmitglieder werden mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Vorstands gem. § 11 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Vereinsmitglieder haben ein Informationsrecht und ein umfassendes Vorschlagsrecht für alle Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen. Die Mitglieder erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins. Insbesondere auch Mitteilungen über Maßnahmen, Vereinsentwicklungen und über Mitgliedsversammlungen.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 6 **BEITRAGSPFLICHT**

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags der ordentlichen Mitglieder wird von der Vorstandshaft gem. § 11 Abs. 2 festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist bis 30.06. des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.
4. Mitglieder, die nach dem 30.06. des Geschäftsjahres eintreten, müssen im Jahr des Eintritts den halben Jahresbeitrag bis 31.12. entrichten.
5. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds eine befristete Beitragspause genehmigen. Während dieser Zeit ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 11 Abs. 2 aus dem Verein austreten. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag des betreffenden Geschäftsjahres wird nicht zurückerstattet.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands gem. § 11 Abs. 2 des Vereins, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Wenn nach Mahnung der Jahresbeitrag nicht innerhalb von einem halben Jahr beglichen wurde, kann das Mitglied mit Beschluss des Vorstands gem. § 11 Abs. 2 ausgeschlossen werden und die Mitgliedschaft muss (bei Interesse) neu beantragt werden. Ein Antrag auf Beitragspause gem. § 6 Abs. 5 ist möglich.

C. VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. Der Vorstand (§ 11 Abs. 1 und 2)
3. Ausschüsse (§ 11 Abs. 6)

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand gem. § 11 Abs. 1 einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand gem. § 11 Abs. 1 die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. § 11 Abs. 1 unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand gem. § 11 Abs. 2 festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand gem. § 11 Abs. 1 schriftlich einzureichen.
4. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied. Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt und redeberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, Nichtmitglieder sind weder stimmberechtigt noch redeberechtigt. Der Vorstand kann Nichtmitglieder und Gäste jederzeit von der Teilnahme ausschließen oder ihnen temporäres Rederecht erteilen.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands gem. § 11 Abs. 1 entgegenzunehmen und per Abstimmung Entlastung zu erteilen.
 - b. Den Vorstand gem. § 11 zu wählen und abzuberufen.
 - c. Über Satzungsänderungen gem. § 15 zu entscheiden.
 - d. Über die Auflösung des Vereins gem. § 16 zu beschließen.
 - e. Über sonstige Anträge zu beschließen.
 - f. Kassenprüfer zu ernennen.
2. Die Versammlungsleitung liegt beim Vorsitzenden des Vorstands. Bei dessen Abwesenheit liegt die Versammlungsleitung beim stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 4. Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Auf Antrag erfolgen Beschlüsse in geheimer Abstimmung, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesen in geheimer Wahl angenommen hat.
 5. Über die Verhandlung und Beschlüsse muss der Schriftführer oder im Verhinderungsfall der durch den Vorstandsvorsitzenden mit der Schriftführung stellvertretende Beauftragte ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassier
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 1 dieser Satzung) und den folgenden Mitgliedern:
 - a. Dem Schriftführer
 - b. Den fünf Beisitzern
3. Die Amtsperiode des Vorstands gem. § 11 Abs. 1 beträgt 4 Jahre und die Amtsperiode des Schriftführers und der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 Abs. 2 bleiben so lange im Amt bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gem. § 9 gewählt wird.
4. Das Amt eines Vorstandmitglieds gem. § 11 Abs. 2 endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand gem. § 11 Abs. 1 hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.
5. Zur Amtsenthebung des Vorsitzenden und / oder seines Stellvertreters ist eine Mehrheit von zweidrittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Der Vorstand gem. § 11 Abs. 2 kann Ausschüsse berufen und wieder auflösen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs. 2 sind ehrenamtlich tätig.
8. An den Sitzungen des Vorstands gem. § 11 Abs. 2 kann ein Vertreter des CVJM Zeltlager Badsee e.V. teilnehmen, der durch diesen entsandt wird. Er hat eine rein beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.

§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDS, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Der Vorstand gem. § 11 Abs. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands gem. § 11 Abs. 1 kann den Verein einzeln nach außen vertreten. Im Innenverhältnis bedarf es einer gemeinschaftlichen Abstimmung.
2. Dem Vorstand gem. § 11 Abs. 2 obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Dem Vorstand gem. § 11 Abs. 1 obliegt Umsetzung von Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand gem. § 11 Abs. 2 nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands gem. § 11 Abs. 2. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
6. Der Vorstand gem. § 11 Abs. 2 ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand gem. § 11 Abs. 2 entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstands den Ausschlag.
8. Der Kassier erstellt einen Haushaltsplan zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Der Vorstand gem. § 11 Abs. 2 stimmt über den Haushaltsplan in einer Vorstandssitzung ab.

§ 13 **KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen. Durch den Vorstand gem. § 11 Abs. 1 ist vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber abzulegen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 14 **SCHRIFTFÜHRUNG**

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands gem. § 11 Abs. 2 und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung gem. § 33 BGB mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Dabei ist auch anzugeben, welcher Paragraf dieser Satzung geändert werden soll.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von dreiviertel aller Vereinsmitglieder. Falls keine Beschlussfähigkeit eintritt, kommt es innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung, bei der schriftlich alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Der Auflösungsbeschluss erfordert immer die Stimmenmehrheit von dreiviertel aller abgegebenen Stimmen gem. § 41 BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks (§ 2) erhält das Vereinsvermögen, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, in voller Höhe der CVJM Zeltlager Badsee e.V. Sollte der CVJM Zeltlager Badsee e.V. nicht mehr existieren, so ist der CVJM-Landesverband Bayern e.V. zu unterstützen. Sollte der CVJM-Landesverband Bayern e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Organisation mit vergleichbarem Zweck, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 17 INKRAFTTREten

Die Neufassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 21. Oktober 2018.

Fürth - Stadeln, den 30. März 2025

Erste Vorsitzende: Brigitte Löhe

Stellv. Vorsitzender: Tobias Graßl

Kassier: Julia Braun

Schriftführer: Sarah Graßl

Beisitzer 1: Moritz Sommerlad

Beisitzer 2: Lucas Raab

Beisitzer 3: Stefanie Schmidt

Beisitzer 4: Michael Karl

Beisitzer 5: Jan Seidl